

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe



Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe
Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin

Per E-Mail

██████████@fragdenstaat.de.

Geschäftszeichen bei Antwort bitte
angeben: ZS P

Bearbeiter/in:

Zimmer:

Dienstgebäude: Berlin-Schöneberg
Martin-Luther-Straße 105,
10825 Berlin

Tel. Durchwahl (030) 90 13-8149

Zentrale (030) 90 13-0

Intern 913

Fax Durchwahl (030) 90 13-7999

██████████
[@senweb.berlin.de](mailto:██████████@senweb.berlin.de)

(E-Mail-Adresse nicht für Dokumente mit
elektronischer Signatur)

www.berlin.de/wirtschaftssenat

07.07.2020

**Ihr Antrag auf Akteneinsicht nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom
26.06.2020, hier eingegangen um 10:49 Uhr**

Sehr geehrter Herr ██████████

Sie haben auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung der Informationsfreiheit im Land
Berlin (Berliner Informationsfreiheitsgesetz – IFG) vom 15. Oktober 1999 (GVBl. S. 561 –
zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2018, GVBl. S. 160) beantragt, Ihnen sämtliche
internen Dokumente zum Umgang mit Rassismus zuzusenden.

Dieser Antrag wird abgelehnt.

Begründung:

Anspruchsgegenstand ist gem. § 3 Abs. 1 S. 1 IFG Bln der Inhalt der von den öffentlichen
Stellen Berlins geführten Akten. Damit hat der Berliner Gesetzgeber im Gegensatz zum
Informationsfreiheitsgesetz des Bundes lediglich ein aktenbezogenes Informationsrecht
gewährt. Zu einer Akte gehören nur die einer konkreten Verwaltungsangelegenheit
zuzurechnenden Unterlagen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 14.12.2006, OVG 7 B
9.05). Ihren angeforderten Unterlagen fehlt es an einem hinreichenden Bezug zu einem
konkreten Verwaltungsvorgang. Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe
verfügt über keine vorgangsbezogenen Akten „Dokumente zum Umgang mit Rassismus“ in
dem soeben dargestellten Sinne.

Aus dem Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation
(Verbraucherinformationsgesetz - VIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.
Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166, 2725), das durch Artikel 2 Absatz 34 des Gesetzes vom 7.

Verkehrsverbindungen:
U-Bahn Rathaus Schöneberg
S-Bahn Schöneberg, Innsbrucker Platz
Bus M46, M48, M85, 104, 187, 248

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin
Geldinstitut Kontonummer/IBAN Bankleitzahl/BIC
Postbank Berlin 58 100 100 100 10
IBAN: DE 47100100100000058100 BIC: PBNKDEFF
Landesbank Berlin 0 990 007 600 100 500 00
IBAN: DE 25100500000990007600 BIC: BELADEBEXX
Bundesbank Filiale
Berlin 100 01520 100 000 00
IBAN: DE 5310000000010001520 BIC: MARKDEF1100



August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, kann ebenfalls kein Anspruch hergeleitet werden, da dessen Anwendungsbereich gem. § 1 vorliegend nicht eröffnet ist. Denn es geht hier weder um Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches noch um Verbraucherprodukte, die dem § 2 Nummer 26 des Produktsicherheitsgesetzes unterfallen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe, Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

